



Versorgungsreglement

Entwurf vom 22. November 2017

Beilage zu Bericht und Antrag „Organisation Stadtwerke“ vom 22. November 2017

26.50.000

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Gegenstand	4
Art. 2	Begriffe	4
Art. 3	Regeln der Technik	4
Art. 4	Messung	4
	Messeinrichtung	4
Art. 5	Messegenauigkeit	5
Art. 6	Fehlmessungen	5
Art. 7	Energie- oder Trinkwasserverluste	5
Art. 8	Tarifänderungen	5
Art. 9	Grundpreise	5
Art. 10	Rechnungsstellung	5
Art. 11	Häuser mit mehreren Objekten	6
Art. 12	Hausinstallationen	6
Art. 13	Zutrittsrecht	6
Art. 14	Installationsbewilligungen	6
II.	Elektrizitätsversorgung	6
Art. 15	Anschlussleistung	6
Art. 16	Energiemessung	6
Art. 17	Tarifarten	7
Art. 18	Stromprodukte	7
Art. 19	Leistungsmessung	7
Art. 20	Lastgangmessung	7
Art. 21	Blindenergiebezug	7
Art. 22	Leistungsbewilligung	7
Art. 23	Pauschalanschlüsse	8
Art. 24	Sperrung und Unterbrechung	8
Art. 25	Grosse Energieverbraucher	8
Art. 26	Anschlussleistung	9
	Anschlusspunkt	9
Art. 27	Kosten Pauschalierung	9
Art. 28	Änderungen	9
Art. 29	Private Transformatorenstationen	10
Art. 30	Öffentliche Beleuchtung	10
Art. 31	Private Elektrizitätserzeugung	10
III.	Trinkwasserversorgung	10
Art. 32	Anschlussgrösse	10
Art. 33	Einmaliger Anschlussbeitrag	11
	Beitragspflicht	11
Art. 34	Nachzahlung	11
Art. 35	Feuerschutzbeitrag	11
	Beitragspflicht	11
Art. 36	Beitragsbemessung	11
Art. 37	Ausnahmen	11
Art. 38	Nachzahlungen	11
Art. 39	Hoher Spitzenvolumenstrom	12
Art. 40	Temporäre Anschlüsse	12
Art. 41	Keine gemischte Versorgung	12

IV. Gasversorgung	12
Art. 42 Anschlussgrösse	12
Art. 43 Anschlussbeitrag	12
Art. 44 Gasprodukte	12
Art. 45 Hohe Bezugsspitze	13
Art. 46 Unterbrechung der Lieferung	13
Art. 47 Temporäre Anschlüsse	13
Art. 48 Keine gemischte Versorgung	13
V. Schlussbestimmung	13
Art. 49 Technische Richtlinien	13
Art. 50 Inkrafttreten	13

Versorgungsreglement

Der Stadtrat erlässt, gestützt auf Art. 43 der Gemeindeordnung Gossau vom 10. Dezember 1998 sowie auf Art. 47 des Stadtwerkreglements vom XY, als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Dieses Reglement enthält die Vollzugsbestimmungen zu den Versorgungsaufträgen des Stadtwerkreglements.

Art. 2

Begriffe

In diesem Reglement bedeuten:

- a) Energieverbraucher bzw. Trinkwasserverbraucher sind Geräte oder Anlagen, die an die Energieversorgung bzw. die Trinkwasserversorgung angeschlossen werden;
- b) Die Hausinstallation umfasst die Anlagen innerhalb eines Objekts, die auf die Anschlussleitung folgen. Sie endet bei den Energie- oder Trinkwasserverbrauchern bzw. beim Wärmetauscher oder der Anschlussbuchse;
- c) Private Transformatorenstationen dienen ausschliesslich der Elektrizitätsversorgung ihrer privaten Eigentümerschaft und werden aus dem Mittelspannungsnetz gespeist;
- d) Verbindungsleitungen sind Bestandteile der Hausinstallation, mit denen separate Objekte angeschlossen werden.

Art. 3

Regeln der Technik

Für alle Versorgungen gelten die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die einschlägigen Bestimmungen der Branchenverbände.

Art. 4

Messung

Messeinrichtung

1. Die Abgabe und ggf. Einspeisung von Energie und Trinkwasser erfolgt ausschliesslich über Messeinrichtungen. Ausgenommen hiervon sind Pauschalanschlüsse und die Wasserentnahme zur Brandbekämpfung.
2. Die Stadtwerke stellen die Messeinrichtung zur Verfügung. Sie legen ihren Installationsort fest und berücksichtigen dabei nach Möglichkeit die Wünsche der Eigentümerschaft.
3. Besteht für ein Objekt kein Bezugsverhältnis und kein Netznutzungsverhältnis mehr, so demontieren die Stadtwerke den Zähler der entsprechenden Versorgung.

Art. 5

Messegenauigkeit

1. Die Anzeige eines Zählers gilt als richtig, wenn der Messfehler die gesetzlichen Toleranzen bzw. für die Trinkwasserversorgung eine Abweichung von höchstens 5 % nicht überschreitet.
2. Die Kundschaft kann jederzeit eine Überprüfung der Messgenauigkeit durch die Stadtwerke oder eine andere amtlich ermächtigte Prüfstelle verlangen. Liegt die Messgenauigkeit innerhalb der vorstehend genannten Toleranzen, so trägt die Kundschaft die Kosten der Prüfung, andernfalls tragen sie die Stadtwerke.

Art. 6

Fehlmessungen

1. Wurde eine Fehlmessung festgestellt, so werden ihre Grösse und Dauer soweit als möglich aufgrund einer technischen Prüfung ermittelt. Ist keine einwandfreie Ermittlung möglich, so schätzen sie die Stadtwerke nach pflichtgemäsem Ermessen.
2. Die betroffene Kundschaft wird neu veranlagt, soweit die Verjährung noch nicht eingetreten ist.

Art. 7

Energie- oder Trinkwasserverluste

Energie- oder Trinkwasserverluste innerhalb einer Hausinstallation gelten nicht als Fehlmessung. In begründeten Fällen können die dadurch angefallenen Gebühren jedoch reduziert werden.

Art. 8

Tarifänderungen

Bei Änderungen der Gebührentarife wird pro rata temporis abgerechnet. Dabei kann eine Gewichtung aufgrund des tatsächlichen oder statistischen Verbrauchsverlaufs vorgenommen werden.

Art. 9

Grundpreise

1. Die Grundpreise werden erhoben, solange für das fragliche Objekt ein Bezugsverhältnis oder ein Netznutzungsverhältnis besteht.
2. Bei Beginn und Ende eines Bezugsverhältnisses bzw. eines Netznutzungsverhältnisses werden die Grundpreise pro rata temporis abgerechnet.

Art. 10

Rechnungsstellung

1. Zwischen den Zählerablesungen können Akontorechnungen aufgrund der voraussichtlichen oder bereits erfolgten Bezüge gestellt werden.
2. Pro Kundschaft wird wenigstens einmal jährlich eine Abrechnung erstellt. Ist innerhalb dieser Periode keine Zählerablesung möglich, so erfolgt eine provisorische Abrechnung aufgrund des geschätzten Verbrauchs.
3. Werden Rechnungen trotz Mahnung nicht bezahlt, so leiten die Stadtwerke die Betreibung ein. Für in Betreibung gesetzte Forderungen wird rückwirkend ab Fälligkeit Verzugszins erhoben. Der Zinssatz entspricht dem Verzugszins des kantonalen Steuerrechts.

Art. 11

Häuser mit mehreren Objekten

1. Nebengebäude, wie Garagen, Ställe, Scheunen usw., werden in der Regel vom Hauptgebäude aus durch Verbindungsleitungen angeschlossen.
2. Für Häuser, die mehrere Objekte beinhalten (z.B. Mehrfamilienhäuser oder Reihenhäuser), wird in der Regel nur eine Anschlussleitung erstellt. Die einzelnen Objekte werden durch Verbindungsleitungen angeschlossen.

Art. 12

Hausinstallationen

1. Wer im Auftrag der Eigentümerschaft Arbeiten an Hausinstallationen ausführen wird, meldet dies den Stadtwerken vorgängig; ausgenommen hiervon sind reine Service- und Reparaturarbeiten. Für die Elektrizitätsversorgung gelten die Vorschriften des Bundesrechts.
2. Eingriffe an plombierten Teilen dürfen nur Personen vornehmen, die von den Stadtwerken dazu autorisiert sind.

Art. 13

Zutrittsrecht

Den Stadtwerken und ihren Beauftragten ist für Leistungserbringung, Kontrollen und Messungen zu jeder angemessenen Zeit Zutritt zu den Leitungen und Anlagen in und ausserhalb von Gebäuden zu gewähren.

Art. 14

Installationsbewilligungen

Wer ein Gesuch gemäss Art. 16 Stadtwerkreglement um Erteilung einer Installationsbewilligung für die Ausführung von Arbeiten an Hausinstallationen stellt, muss die notwendigen Fachkenntnisse und das Vorhandensein der erforderlichen Infrastruktur nachweisen.

II. Elektrizitätsversorgung

Art. 15

Anschlussleistung

1. Die Stadtwerke bemessen die Anschlussleitungen und die Messeinrichtungen nach den technischen Angaben der Eigentümerschaft.
2. Weicht die tatsächliche Leistung erheblich von der bewilligten Leistung ab, kann eine Neubemessung erfolgen.

Art. 16

Energiemessung

1. Elektrizitätsbezüge werden getrennt nach Normallast und Schwachlast gemessen. Ausgenommen hiervon sind Kleinbezüger, bei welchen die installationstechnischen Voraussetzungen nicht gegeben sind.
2. Die Tarifzeiten sind:
 - a) Normallast: Montag bis Freitag 07.00 bis 19.00 Uhr
 - b) Schwachlast: Übrige Zeiten
3. Massgebend sind stets die durch die Zähler gemessenen Bezüge. Fehlerhafte oder verzögerte Schaltungen führen nicht zu Korrekturen.

Art. 17

Tarifarten

Soweit der Gebührentarif für verschiedene Verbrauchscharakteristiken unterschiedliche Tarifarten festsetzt, teilen die Stadtwerke die anwendbare Tarifart jeweils für ein Kalenderjahr zu. Massgebend ist die Verbrauchscharakteristik. Bei Neuanschlüssen wird die Verbrauchscharakteristik durch die Stadtwerke festgelegt.

Art. 18

Stromprodukte

1. Die Stadtwerke bieten folgende Stromprodukte mit ökologisch unterschiedlichem Mix an:
 - a) Naturstrom star
 - b) Naturstrom basic
 - c) Naturstrom classic
2. Die Stadtwerke legen den Strom-Mix für die einzelnen Produkte fest und publizieren ihn. Sie stellen sicher, dass der ökologische Mix der teureren Produkte besser ist als derjenige der günstigeren.
3. Die Kundschaft kann für jedes Objekt eines der angebotenen Stromprodukte frei wählen. Die Wahl kann mit einer Ankündigungsfrist von 30 Tagen auf das Ende jedes Kalendermonats geändert werden. Liegt für ein Objekt keine Wahl vor, so wird es mit Naturstrom basic beliefert.
4. Pauschalanschlüsse werden immer mit Naturstrom classic beliefert.

Art. 19

Leistungsmessung

1. Die Leistungsmessung kommt zur Anwendung:
 - a) bei Anschlüssen an das Mittelspannungsnetz (20 kW)
 - b) bei Grossbezügern in Niederspannung (grösser 100'000 kWh)
2. Die beanspruchte Anschlussleistung ab 15 kW wird mit Leistungspreis abgerechnet.

Art. 20

Lastgangmessung

1. Ab einer Jahresbezugsmenge von 100 MWh werden die beanspruchte Leistung und Energie mittels Lastprofilzähler und über Zählerfernauslesung ermittelt.
2. Die Grundeigentümerschaft erstellt und finanziert die dafür notwendigen Installationen gemäss den technischen Anschlussbedingungen.

Art. 21

Blindenergiebezug

1. Bei Bezugsverhältnissen mit Energieverbrauchern, die einen hohen Blindenergiebedarf haben, werden die Blindenergiebezüge separat gemessen.
2. Blindenergiebezug wird verrechnet, wenn er während einer Ableseperiode die Höhe von 42,6 % des jeweiligen Wirkenergiebezugs übersteigt (Leistungsfaktor $\cos \phi = 0,92$).

Art. 22

Leistungsbewilligung

Die für Niederspannungsanschlüsse zu bewilligende Leistung basiert auf dem Nennstrom des Hausanschlussüberstromunterbrechers bzw. dem Einstellwert des Leistungsschalters. Die Stadtwerke legen diese aufgrund der von der Bauherrschaft angemeldeten Anschlussleistung und der notwendigen Sicherungsstaffelung fest.

Art. 23

Pauschalanschlüsse

1. Für die Abrechnung einzelner Energieverbraucher, die eine kleine Anschlussleistung aufweisen, sowie für temporäre Anschlüsse können die Stadtwerke mit der Kundschaft Pauschalanschlüsse vereinbaren.
2. Bei einem Pauschalanschluss wird der Energieverbrauch, welcher den zu erhebenden Gebühren zugrunde liegt, unter Berücksichtigung der angeschlossenen Leistung und der geschätzten Betriebsdauer pauschal festgelegt.
3. Stellen die Stadtwerke den Missbrauch eines Pauschalanschlusses fest, so können sie zur ordentlichen Energieverrechnung übergehen.
4. Bei temporären Pauschalanschlüssen können die Stadtwerke Vorauszahlung verlangen.

Art. 24

Sperrung und Unterbrechung

1. Zur Vermeidung extremer Netzbelastungen können die Stadtwerke den Energiebezug bestimmter Energieverbraucher sperren. Sie legen dazu in den technischen Anschlussbedingungen (Werkvorschriften) allgemeine Richtlinien fest.
2. Besondere Tarife für unterbrechbare Netznutzung sind anwendbar, wenn die Stadtwerke die Netznutzung von Montag bis Freitag innerhalb der Normallast zweimal pro Tag während je zwei Stunden ohne Vorankündigung unterbrechen können. Zwischen zwei Unterbrechungen liegt eine Zeitspanne, die mindestens so lange ist, wie die vorausgegangene Unterbrechung dauerte. Die technischen Voraussetzungen für das Unterbrechen der Belieferung und die separate Messung der entsprechenden Energiebezugsmengen müssen Bestandteil der Hausinstallation sein.

Art. 25

Grosse Energieverbraucher

1. Vor dem Anschluss von Energieverbrauchern mit erheblichem Energie- oder Leistungsbedarf sind die Stadtwerke zu konsultieren. Diese können je nach den örtlichen Netzverhältnissen den Anschluss an das Mittelspannungsnetz vorschreiben, was den Bau einer privaten Transformatorenstation erfordert.
2. Endverbraucher mit einer gemessenen Bezugsleistung von mehr als 1'000 kVA haben das Recht, an das Mittelspannungsnetz angeschlossen zu werden.
3. Bei einem Niederspannungsanschluss mit mehr als 500 A Nennstrom des Hausanschlussüberstromunterbrechers können die Stadtwerke den Bau einer neuen Transformatorenstation vorschreiben und diese realisieren. Die Grundeigentümerschaft stellt den dafür erforderlichen Platz gegen eine angemessene Entschädigung zur Verfügung und gewährt der Stadt Gossau eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit. Die Stadtwerke sind berechtigt, die Transformatorenstation ohne zusätzliche Entschädigung auch zur Versorgung Dritter zu verwenden.

Art. 26

Anschlussleistung

Anschlusspunkt

1. Die Stadtwerke entscheiden aufgrund der Leistungsfähigkeit der Anschlussleitung und der Topografie darüber, ob der Anschluss an einen Verteilkasten oder an eine Transformatorstation erfolgt bzw. ob der Bau einer separaten Transformatorstation erforderlich ist.
2. Provisorische und temporäre Anschlüsse erfolgen am nächstgelegenen leistungsfähigen Anschlusspunkt; diese Anschlussleitungen werden durch die Kundschaft erstellt und unterhalten. Muss ein provisorischer oder temporärer Anschluss in Mittelspannung erfolgen, so ist eine private Transformatorstation notwendig.

Art. 27

Kosten Pauschalierung

1. Die zu verrechnenden Kosten der Erstellung von Anschlussleitungen bis 1'000 A werden aufgrund des erforderlichen Kabelquerschnitts und der Leitungslänge pauschaliert. Ausgenommen sind spezielle Anschlüsse, wie z.B. Anschlüsse ab Anlagen der öffentlichen Beleuchtung.
2. In der Pauschale sind enthalten:
 - a) für Anschlüsse mit Anschlusskasten: die Kosten für die Zuleitung (max. 50 m) ab dem nächstgelegenen leistungsfähigen Anschlusspunkt bis zum Anschlusskasten sowie der Anschlusskasten selber (exkl. Schmelzeinsätze, Passschrauben und Schraubköpfe)
 - b) für Anschlüsse am Eingangsfeld einer Hauptverteilung: die Kosten für die Zuleitung ab dem nächstgelegenen leistungsfähigen Anschlusspunkt bis zum Anschluss an den Überstromunterbrecher (exkl. Eingangsfeld und Trasse innerhalb des Gebäudes)
3. Durch die Stadtwerke ausgeführte Grabarbeiten im Grund der anschliessenden Kundschaft werden nicht pauschaliert. Die Kosten werden nach effektivem Aufwand verrechnet.
4. Die Höhe der Pauschalen wird im Preisblatt festgelegt.

Art. 28

Änderungen

1. Verlangt die Grundeigentümerschaft die Änderung oder Erneuerung einer Anschlussleitung, so übernehmen die Stadtwerke einen vom Alter des Kabels abhängigen Anteil der Kosten.
2. Dieser beträgt:
 - a) 25 % bei einem Alter von mindestens 20 Jahren
 - b) 50 % bei einem Alter von mindestens 30 Jahren
 - c) 100 % bei einem Alter von mindestens 40 Jahren

Wird die Anschlussleitung nachträglich verstärkt, wird auf der Differenz zwischen bisheriger und neuer Anschlussleitung der Anschlussbeitrag nachbelastet.

Art. 29

Private Transformatorenstationen

1. Private Transformatorenstationen werden von der Grundeigentümerschaft finanziert und nach ihrer Wahl durch sie selber oder durch die Stadtwerke erstellt. Unterhalt und technische Auslegung sind Sache der Grundeigentümerschaft. Diese kann den Pikett- und Wartungsaufwand an die Stadtwerke übertragen.
2. Ausgenommen hiervon sind die Anlageteile für die Mittelspannungseinspeisung sowie für den Übergabeschalter und die Messeinrichtungen. Diese werden nach den technischen Richtlinien der Stadtwerke durch die Grundeigentümerschaft gebaut und finanziert, befinden sich jedoch im Eigentum der Stadt. Der Unterhalt, einschliesslich dessen Finanzierung, obliegt den Stadtwerken.
3. Die Details werden mit einem Netzanschlussvertrag geregelt.

Art. 30

Öffentliche Beleuchtung

1. Die Stadtwerke sind im Auftrag der Stadt Gossau für die Projektierung, Erstellung und Instandhaltung der öffentlichen Beleuchtungsanlagen zuständig. Sie sind energieeffizient und richten sich nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der jeweils aktuellen Schweizer Norm SN.
2. In erster Linie sind Sicherheitsaspekte massgebend; schützenswerte Interessen betroffener Personen werden berücksichtigt.

Art. 31

Private Elektrizitätserzeugung

1. Private Energieerzeugungsanlagen, Speichieranlagen und Notstromgruppen müssen den Technischen Richtlinien der Stadtwerke entsprechen. Vor dem Baubeginn ist mit den Stadtwerken Rücksprache zu nehmen. Diese können besondere technische Massnahmen vorschreiben.
2. Es ist eine Lastgangmessung mit Zählerfernauslesung zu installieren. Den Stadtwerken ist, falls nötig, ein Kommunikationsanschluss zur Verfügung zu stellen. Die Grundgebühr des Anschlusses trägt die Kundschaft, die Verbindungsgebühren tragen die Stadtwerke.

III. Trinkwasserversorgung

Art. 32

Anschlussgrösse

Die Stadtwerke bemessen die Anschlussleitungen und die Messeinrichtungen aufgrund der technischen Angaben der Eigentümerschaft des Objekts.

Art. 33

**Einmaliger Anschlussbeitrag
Beitragspflicht**

Der einmalige Anschlussbeitrag (Grundquote) wird erhoben für Liegenschaften, die an das Versorgungsnetz angeschlossen sind.

Die Beitragspflicht beginnt mit der Fertigstellungsanzeige des Installateurs.

Beitragspflichtig ist der Eigentümer oder die Eigentümerin im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Fertigstellungsanzeige.

Art. 34

Nachzahlung

Bei Um- und Erweiterungsbauten wird der Anschlussbeitrag nachbelastet, wenn ein grösserer Wassermesser installiert oder die Sprinkleranlage vergrössert wird.

Es wird die Differenz zwischen bisherigem und neuem Beitrag belastet.

Art. 35

**Feuerschutzbeitrag
Beitragspflicht**

Der einmalige Feuerschutzbeitrag wird als Zusatzquote erhoben für Bauten und Anlagen, für die der Brandschutz Gewähr leistet wird.

Die Beitragspflicht beginnt mit der Unterzeichnung des Inbetriebsetzungsprotokolls für die Baute oder Anlage.

Beitragspflichtig ist der Eigentümer oder die Eigentümerin im Zeitpunkt der Inbetriebsetzung.

Art. 36

Beitragsbemessung

Für die Bemessung ist der Gebäudezeitwert bei Beginn der Beitragspflicht massgebend.

Der Feuerschutzbeitrag beträgt 0.4 % dieses Wertes.

Art. 37

Ausnahmen

Wird eine erhöhte Feuerschutzleistung gefordert, trägt der Eigentümer oder die Eigentümerin die Kosten für die Verstärkung der Gebäudezuleitung und falls notwendig des rückwärtigen Netzes.

Art. 38

Nachzahlungen

Werden an Bauten und Anlagen Umbauten oder bauliche Erweiterungen vorgenommen, so ist für die Wertvermehrung von mehr als 30'000 Franken der Feuerschutzbeitrag zu entrichten.

Die Wertvermehrung ergibt sich aus dem Vergleich der Zeitwertschätzung vor und nach den Bauarbeiten.

Art. 39

Hoher Spitzenvolumenstrom

Vor dem Anschluss von Trinkwasserverbrauchern mit einem ausserordentlich hohen Spitzenvolumenstrom (m³/h), wie hydraulische Apparate, grosse Kühlanlagen, Schwimmbäder, Brandschutzanlagen usw., sind die Stadtwerke zu konsultieren. Wenn es die örtlichen Netzverhältnisse erfordern, können diese besondere technische Massnahmen vorschreiben.

Art. 40

Temporäre Anschlüsse

Für temporäre Anschlüsse der Trinkwasserversorgung stellt die Kundschaft den Stadtwerken einen geeigneten Raum für die Installation der Messeinrichtung zur Verfügung.

Art. 41

Keine gemischte Versorgung

Private Wasserversorgungen dürfen nicht mit dem Trinkwasserversorgungsnetz der Stadtwerke verbunden werden.

IV. Gasversorgung

Art. 42

Anschlussgrösse

Den Stadtwerken und ihren Beauftragten ist für Leistungserbringung, Kontrollen und Messungen zu jeder angemessenen Zeit Zutritt zu den Leitungen und Anlagen in und ausserhalb von Gebäuden zu gewähren.

Art. 43

Anschlussbeitrag

Der einmalige Anschlussbeitrag wird erhoben für Liegenschaften, die an das Versorgungsnetz angeschlossen sind.

Der einmalige Anschlussbeitrag bemisst sich nach der Grösse des installierten Gaszählers.

Die Beitragspflicht beginnt mit der Fertigstellung der Zuleitung.

Beitragspflichtig ist der Eigentümer oder die Eigentümerin im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Wird die Anschlussleitung nachträglich verstärkt, wird auf der Differenz zwischen bisherigem und neuem Erdgaszähler der Anschlussbeitrag nachbelastet.

Art. 44

Gasprodukte

1. Die Stadtwerke bieten auf Verlangen oder nach Bedarf Gasprodukte mit unterschiedlichen Anteilen von Biogas.
2. Die Kundschaft kann für jedes Objekt eines der angebotenen Gasprodukte frei wählen. Die Wahl kann mit einer Ankündigungsfrist von 30 Tagen auf das Ende jedes Kalendermonats geändert werden. Liegt für ein Objekt keine Wahl vor, so wird es mit Erdgas ohne Biogas beliefert.

Art. 45

Hohe Bezugsspitze

Vor dem Anschluss von Energieverbrauchern, die eine ausserordentlich hohe Bezugsspitze von Gas (über der vereinbarten Leistung oder ausserhalb des vereinbarten Zeitraums) zur Folge haben, sind die Stadtwerke zu konsultieren. Wenn es die örtlichen Netzverhältnisse erfordern, können diese besondere technische Massnahmen vorschreiben.

Art. 46

Unterbrechung der Lieferung

Die Stadtwerke Gossau sind befugt, die Lieferung von Gas einzuschränken oder vorübergehend einzustellen, wenn

- a) Betriebsstörungen oder höhere Gewalt vorliegen
- b) Reparaturen, Unterhalts- oder Erweiterungsarbeiten nötig sind
- c) in Fällen von Lieferschwierigkeiten eine gleichmässige Allgemeinversorgung aufrecht erhalten werden muss
- d) die Kapazitätsgrenze überschritten wird

Für Schäden, die aus der Unterbrechung, Unregelmässigkeit und Einschränkung oder durch die unvermutete Wiederaufnahme der Lieferung entstehen, kann keine Entschädigung beansprucht werden. Vorbehalten bleibt die Haftung nach den Gesetzen des Bundes und des Kantons.

Art. 47

Temporäre Anschlüsse

Für temporäre Anschlüsse der Gasversorgung stellt die Kundschaft den Stadtwerken einen geeigneten Raum für die Installation der Messeinrichtung zur Verfügung.

Art. 48

Keine gemischte Versorgung

Private Gasquellen (z.B. Biogasanlagen) dürfen nur mit Bewilligung der Stadtwerke mit dem Gasnetz der Stadtwerke verbunden werden.

V. Schlussbestimmung

Art. 49

Technische Richtlinien

Die Stadtwerke können technische Anschlussbedingungen (Werkvorschriften) und weitere Richtlinien erlassen, insbesondere über die Fernablesung von Messdaten sowie die technische Ausgestaltung von Hausinstallationen, private Transformatorstationen, privaten Energieerzeugungsanlagen und Notstromgruppen. Diese richten sich in der Regel nach den Richtlinien des jeweiligen Branchenverbands.

Art. 50

Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

Vom Stadtrat erlassen am XY

Stadtrat Gossau

Alex Brühwiler
Präsident

Toni Inauen
Stadtschreiber